

- Verfahren systematisch und regelmäßig auszuwerten, bewährte Methoden bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu verallgemeinern und Schlußfolgerungen für die vorbeugende Tätigkeit gegen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu ziehen;
- ihren übergeordneten Organen die Erfahrungen aus der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen, damit diese Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit ziehen können;
- die gewonnenen Erfahrungen anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front zu übermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um gesellschaftliche Kräfte in die vorbeugende Tätigkeit zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen einzubeziehen.

(2) Auf Verlangen der örtlichen Volksvertretungen oder ihrer ständigen Kommissionen ist von den zuständigen Organen über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu berichten, damit Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Überwindung von Rechtsverletzungen gezogen werden können.

## §20

(1) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen und die gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu unterstützen.

(2) In Auswertung von Ordnungsstrafverfahren können die hierfür zuständigen Organe Empfehlungen an staatliche Organe, Betriebe, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftliche Organisationen geben, damit diese in ihrem Verantwortungsbereich die zur Festigung der Gesetzlichkeit erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie haben innerhalb von zwei Wochen zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.

## Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

## §21

(1) Das Ordnungsstrafverfahren ist dort durchzuführen, wo die größte gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt wird. Es soll vorrangig am Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Rechtsverletzers durchgeführt werden, sofern nicht in den gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Regelung getroffen worden ist.

(2) Sind mehrere Organe zuständig, ist das Ordnungsstrafverfahren von dem zuerst mit der Sache befaßten Organ durchzuführen, sofern nicht eine bessere erzieherische Einwirkung durch ein anderes Organ erreicht werden kann.

(3) Im Einzelfall können nachgeordnete Organe mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragt werden, wenn dadurch eine größere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erwarten ist.